

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Kai Boris Gehring, Britta Haßelmann, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rechtsextremismus gesetzlich schützen – Rechtsprechung zur Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auswerten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

§ 86a des Strafgesetzbuches (StGB) schützt den demokratischen Rechtsstaat und soll der Gefahr einer Identifizierung mit dem Bedeutungsgehalt solcher Kennzeichen vorbeugen, deren Verwendung den Anschein erwecken, verfassungswidrige Organisationen könnten trotz ihres Verbots ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben. Nicht beabsichtigt ist dagegen, die Strafverfolgung auch für solche Fälle zu eröffnen, in denen Personen demonstrativ ihre Ablehnung einer verfassungswidrigen Organisation zum Ausdruck bringen wollen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Rechtsprechung der Strafgerichte zu § 86a StGB sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls eine gesetzgeberische Klarstellung für den Fall vorzunehmen, dass der Bundesgerichtshof diesen Tatbestand auch für solche Kennzeichen als einschlägig betrachtet, die unmissverständlich eine Ablehnung der jeweiligen verfassungswidrigen Organisation zum Ausdruck bringen.

Berlin, den 27. Oktober 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Das Landgericht Stuttgart (LG Stuttgart) hat in einer Entscheidung vom 29. September 2006 der 18. Strafkammer (AZ 18KLS 4Js63331/05) den Vertrieb von Anti-Nazi-Symbolen wie durchgestrichene Hakenkreuze auf Buttons oder T-Shirts als Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB gewertet. Ein 32-jähriger Versandhändler war deshalb zu einer Geldstrafe in Höhe von 3 600 Euro verurteilt worden. Laut Presseberichten hatte das Gericht unter anderem erklärt, bei Verwendung des Hakenkreuzes bestehe

unabhängig vom Kontext die Gefahr, sich an das Symbol zu gewöhnen (vgl. die Tageszeitung vom 2. Oktober 2006).

Das Urteil des LG Stuttgart hat parteiübergreifend Unverständnis und Empörung hervorgerufen. Die Kriminalisierung von Personen, deren Anliegen es gerade sei, durch Verwendung entsprechender Symbole auf ihre Gegnerschaft zum Nationalsozialismus hinzuweisen und damit auch nationalsozialistischen Bestrebungen entgegenzuwirken, sei nicht Sinn und Zweck des strafrechtlichen Verbots. Gesellschaftspolitisch sei es zudem im Hinblick auf eine erfolgreiche Bekämpfung des Rechtsextremismus in Deutschland das falsche Signal (vgl. z. B. Meldung der Nachrichtenagentur AP vom 4. Oktober 2006). Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat laut Pressemeldungen für den Fall, dass das Urteil des LG Stuttgart rechtskräftig würde, angekündigt, das Strafgesetzbuch zu ändern (vgl. Märkische Allgemeine vom 2. Oktober 2006). Auf der anderen Seite haben Politiker der Großen Koalition (der Fraktionen der CDU/CSU und SPD) diese Ankündigung relativiert (vgl. Aussagen des rechtspolitischen Sprechers der Fraktion der CDU/CSU, Dr. Jürgen Gehb, gegenüber der Nachrichtenagentur ddp vom 2. Oktober 2006).

§ 86a soll vor allem den demokratischen Rechtsstaat schützen: Bestraft werden soll daher nach überwiegender Auffassung die abstrakte Gefahr einer inhaltlichen Identifizierung mit dem Bedeutungsgehalt solcher Kennzeichen, deren Verwendung den Anschein erwecken, verfassungswidrige Organisationen könnten trotz ihres Verbots ungehindert ihre Wiederbelebung betreiben.

Bei der Frage, ob die Tatbestandsmäßigkeit des § 86a StGB auch dann erfüllt ist, wenn das entsprechende Kennzeichen gerade die Gegnerschaft und Ablehnung der jeweiligen verfassungswidrigen Organisationen demonstrativ zum Ausdruck bringen soll, ist die strafrechtliche Praxis uneinheitlich. Während das LG Stuttgart diese Frage jetzt bejaht hat, wurde noch im März 2006 ein Student wegen der Verwendung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes vom Landgericht Tübingen freigesprochen, nachdem ihn zuvor das Amtsgericht der Stadt schuldig gesprochen, laut Presseberichten aber keine Strafe verhängt hatte (vgl. Netzeitung vom 29. September 2006). In Berlin hat die Staatsanwaltschaft jetzt „mangels strafrechtlicher Relevanz“ die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen der Verwendung eines Hakenkreuzes auf einer Anti-Nazi-Flagge am Gebäude der Bundesgeschäftsstelle der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt (vgl. Tagesspiegel vom 1. Oktober 2006).

Nach ständiger Rechtsprechung setzt § 86a StGB als abstraktes Gefährungsdelikt weder eine inhaltliche Zustimmung des Täters zum Symbolgehalt des Kennzeichens (vgl. BGH 23, 267 f.; 25, 30, 31 f.) noch den Eintritt oder die konkrete Gefahr einer identifizierenden Wirkung der Verwendung voraus. Auf der anderen Seite nimmt die Rechtsprechung jedoch eine aus „Sinn und Zweck“ der Vorschrift erwachsende tatbestandliche Begrenzung auf solche Handlungen an, welche nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken (vgl. Tröndle/Fischer, § 86a Rn. 18 m. w. N.).

In derartigen Fällen ist rechtliche Klarheit erforderlich und geboten. Die gegenwärtige Rechtsunsicherheit behindert das Engagement gegen Rechtsextremismus. Es ist nicht akzeptabel, dass Menschen, die Anti-Nazi-Symbole an ihrer Kleidung tragen oder auf Protestplakaten verwenden, mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren rechnen müssen.

Wir erwarten daher, dass die Bundesregierung die weitere Rechtssprechung in ähnlich gelagerten Fällen sorgfältig beobachtet und insbesondere für den Fall, dass der Bundesgerichtshof das Urteil des LG Stuttgart vom 29. September 2006 dem Grunde nach bestätigt, gesetzgeberisch tätig wird und im § 86a StGB eine Klarstellung vornimmt, die eine Strafbarkeit derartiger Fälle für die Zukunft ausschließt.